

Aufgabe Nr. 3 (FakO/ÜDPO): Übersetzung aus dem Deutschen - Fachgebiet Rechtswesen

Arbeitszeit: 1 ½ Stunden

An die Landespolizeibehörde in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem nun abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen Herrn A, geb. am
30.3.1970, stelle ich hiermit unter Vollmachtsanzeige im Namen und im

5 Auftrag des Herrn A den

Antrag,

sämtliche aufgrund des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn A angefertigten
erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten.

Begründung:

10 In der Person des Herrn A liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er
künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in
den Kreis potenzieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren
Handlung einbezogen werden könnte.

Das Verfahren wegen Verdachts des Diebstahls wurde am 1. Juli 2004 gemäß
15 § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Aus dem
Einstellungsbescheid ergibt sich, dass der ursprüngliche Verdacht gegen
Herrn A unbegründet war.

Herr A ist vor und nach diesem Verfahren strafrechtlich nicht in Erscheinung
getreten. Zu der Person des Herrn A liegen damit keine auf Tatsachen
20 gegründete Anhaltspunkte vor, dass er künftig in Ermittlungsverfahren
verwickelt werde. Auch die Art und Schwere des Delikts, dessen er zu
Unrecht verdächtigt worden war, und die Tatsache, dass der
Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft keinerlei Hinweise auf einen
Restverdacht beinhaltet, rechtfertigen keine andere Beurteilung.

25 Herr A befindet sich zudem in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und
genießt als Ehrenvorsitzender des örtlichen Musikvereins besondere
gesellschaftliche Anerkennung. Das spricht grundsätzlich gegen die Annahme,
dass Herr A in Zukunft strafrechtlich in Erscheinung treten wird. In
kriminalistischer Hinsicht ergibt die Würdigung der gesamten Umstände
30 dieses Einzelfalls, dass die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen
Unterlagen nicht mehr notwendig und somit unzulässig ist.

(Heidel/Pauly, *Anwaltformulare Nr. 320*, Bonn, ²2000)

BAYER. LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Der 7. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche
5 Verhandlung in München am 22. August 1991 für Recht erkannt:

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Augsburg vom 18.01.1991 wird zurückgewiesen.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

10 T a t b e s t a n d:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der am 20.08.29 geborene Kläger
Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit
hat.

Er war von Januar 1972 bis Januar 1975 33 Monate in der Bundesrepublik
15 Deutschland als Bauhelfer versicherungspflichtig beschäftigt. Am
11.03.1988 stellte er über den Versicherungsträger in Skopje Antrag auf
Rentengewährung. Er wurde dort am 13.05.1988 durch Dr. Markowski
untersucht und begutachtet. Die Beklagte ging davon aus, dass der Kläger
trotz einiger gesundheitlichen Probleme auch weiterhin bis zu
20 mittelschweren Arbeiten vollschichtig verrichten könne. Deshalb lehnte sie
den Rentenantrag mit Bescheid vom 12.02.1989 ab.

Der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Der
Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 17.03.1989 in seinem
Heimatland zugestellt.

25 Er erhob am 05.02.1990 Klage zum Sozialgericht Augsburg und
beantwortete die Frage nach Gründen für seine späte Klageerhebung mit
seiner Erkrankung, derentwegen er fremde Hilfe benötige. Er wies ferner auf
seine mangelnden Deutschkenntnisse hin, die die Inanspruchnahme eines
Dolmetschers erforderten, der ihm in seinem Dorf nicht zur Verfügung
30 stand.

Das Sozialgericht wies die Klage als unzulässig ab. Die Klagefrist habe mit
Ablauf des 17.06.1989 geendet, die Klageschrift sei deshalb verspätet
eingegangen. Schlüssige Wiedereinsetzungsgründe habe der Kläger nicht
geltend machen können.

(Praxisurkunde)

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig beschuldigt Sie,

in Braunschweig am 04.03.1997 und davor

in 25 Fällen 1. - 25. rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben.

5 Ihnen wird zur Last gelegt:

Sie hätten 13 Litfaßsäulen sowie 12 Großflächentafeln der Deutschen Städte-Reklame durch silberne Sprayfarbe verunstaltet. Dabei hätten Sie jeweils in den Slogan der "Reemtsma"-Zigaretten-Reklame "Ich rauche gern" das Wort "Idiot" eingefügt, so daß sich der Werbespruch "Ich Idiot rauche gern" ergeben habe. Die Plakate seien dadurch
10 unbrauchbar geworden.

Vergehen, strafbar nach §§ 303, 303 c, 53 StGB

Strafantrag ist gestellt am 10.03.1997.

Beweismittel:

Bl. 11 d.A. I. Ihre Angaben, soweit Sie sich eingelassen haben.

15 II. Zeugen:

1. POM Scheffler, zu laden über PD Braunschweig, 4. Polizeikommissariat,

2. POM Segers, zu laden ebenda.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen festgesetzt.

20 (Die Einzelstrafen zu 1. - 25. betragen je 10 Tagessätze).

Die Höhe des Tagessatzes beträgt 30,00 DM, die Geldstrafe insgesamt mithin 1.800,00 DM.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Es wird Ihnen gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 400,00 DM, fällig
25 erstmals am 10. des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen. Die Folgeraten sind jeweils bis zum 10. eines jeden Monats einzuzahlen.

Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, entfällt diese Vergünstigung. In diesem Falle ist der gesamte Restbetrag auf einmal fällig.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei
3 Wochen nach Zustellung bei dem unten bezeichneten Amtsgericht Braunschweig schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Praxisurkunde, gekürzt

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2001
Übersetzung aus dem Deutschen - Fachgebiet Rechtswesen
Arbeitszeit: 1 ½ Stunden

Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beschluss

Der 1. Senat für Bußgeldsachen des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat unter Mitwirkung der Richter Dr. Schmid, Kästner und Prof. Dr. von Henkel am 22. November 2000 in dem Bußgeldverfahren gegen Sperling Melchior wegen Verkehrsordnungswidrigkeit nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beschlossen:

- 5 I. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 17.7. 2000 wird als unzulässig verworfen.
- II. Der Betroffene hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 10 I. Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt hat mit Bußgeldbescheid vom 20.10.1999 gegen den Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von 400 DM festgesetzt und ein Fahrverbot verhängt. Den gegen diesen Bußgeldbescheid eingelegten Einspruch des Betroffenen hat das Amtsgericht Rosenheim durch Urteil vom 17.7.2000 verworfen. Gegen dieses in seiner Abwesenheit ergangene und ihm am 13.8.2000 zugestellte Urteil hat der Betroffene mit
- 15 Schreiben vom 22.8.2000 Rechtsbeschwerde eingelegt.
- II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Das Urteil vom 17.7.2000 wurde dem Betroffenen am 13.8.2000 zugestellt. Dies ergibt sich aus dem bei der Akte befindlichen Zustellungsnachweis, der am 20.8.2000 in den Rücklauf kam. Die einwöchige Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde begann mit der Zustellung des in Abwesenheit des
- 20 Betroffenen verkündeten Urteil und endete somit am 20.8.2000. Die erst am 22.8.2000 eingegangene Rechtsbeschwerde des Betroffenen war daher verspätet. Auch wenn sich die Vollmacht des Verteidigers bei den Akten befindet, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Zustellungen für den Betroffenen an den Verteidiger zu bewirken. Die Wirksamkeit der Zustellung hängt auch nicht davon ab, ob der Verteidiger davon unterrichtet wird.

(Text aus der Praxis)

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2001
Übersetzung aus dem Deutschen - Fachgebiet Rechtswesen a)
Arbeitszeit: 1 ½ Stunden

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 21. Januar 1999 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren
5 entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Angeklagte wurde wegen schweren Raubes unter Einbeziehung einer früheren verhängten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe sowie wegen eines Einbruch- Diebstahls und eines anderen schweren Raubes zu einer weiteren
10 Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Seine auf eine Verfahrensrüge und die nicht näher ausgeführte Sachrüge gestützte Revision hat keinen Erfolg.

1. Mit einer Verfahrensrüge macht die Revision geltend, an der Hauptverhandlung habe ein Dolmetscher teilgenommen, der zu Beginn der Hauptverhandlung weder vereidigt worden sei, noch sich auf einen früher geleisteten Dolmetschereid berufen
15 habe.

a) Zum Beweis der Richtigkeit ihres Vorbringens beruft sich die Revision auf das Protokoll der Hauptverhandlung des ersten Verhandlungstages.

Unmittelbar nach der Feststellung der Anwesenheit des Dolmetschers heißt es (ersichtlich vorgedruckt) dort:

20 „- zu Beginn der Verhandlung gemäß § 189 Abs. 1 GVG vereidigt
- berief sich zu Beginn der Verhandlung gemäß § 189 Abs. 2 GVG auf seine
allgemeine Vereidigung.“

b) Ein Verfahrensfehler ist damit nicht erwiesen. Ob § 189 GVG beachtet wurde, ist
eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens, deren Einhaltung oder
25 Nichteinhaltung grundsätzlich nur durch das Protokoll der Hauptverhandlung
bewiesen werden kann. Aus dem geschilderten Inhalt des Protokolls läßt sich jedoch
in keiner Richtung ein klarer Beweis führen.

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2000Übersetzung aus dem Deutschen - Fachgebiet RechtswesenArbeitszeit: 1 ½ Stunden**Anwaltsauftrag**

In dem gegen mich zu erwartenden Strafverfahren wegen Landendiebstahls erteile ich hiermit Frau Rechtsanwältin Angelika Meier das folgende Mandat:

1. Ich beauftrage die Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 127 a StPO, also mit der Entgegennahme der in dem gegen mich gerichteten Verfahren erfolgenden Zustellungen.

Mir ist bekannt, daß die der Rechtsanwältin erteilte Zustellungsvollmacht nicht widerrufbar ist und die Zustellungsbevollmächtigte nur mit Zustimmung des Richters gewechselt werden kann.

2. Ich erteile der Rechtsanwältin ferner den Auftrag, den zugestellten Strafbefehl auf seine formale Richtigkeit hin, insbesondere offensichtliche Schreib- und Rechenfehler zu überprüfen. Ferner wird die Rechtsanwältin die Rechtmäßigkeit der Verrechnung der von mir geleisteten Sicherheit auf Gebühren und Kosten sowie eine gegen mich ausgesprochene Geldstrafe überprüfen, die Rückzahlung einer eventuell nicht verbrauchten Sicherheitsleistung an mich veranlassen und mich über die getroffenen Maßnahmen verständigen, ohne daß ihr aus der Tätigkeit eine Verpflichtung entsteht, gegen den Strafbefehl Rechtsmittel einzulegen.

3. Zu diesem Zwecke erteile ich der Rechtsanwältin nach außen hin unbeschränkte Strafprozeßvollmacht. Der der Rechtsanwältin erteilte Auftrag ist jedoch auf die in Ziffer 2 beschriebene Tätigkeit ausdrücklich beschränkt, umfaßt also insbesondere nicht meine Vertretung, Beratung oder Belehrungen in dem gegen mich gerichteten Strafverfahren selbst oder sonstige Nebenpflichten, die über die in Ziffer 2 beschriebene Tätigkeit hinausgehen.

4. Die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwältin gemäß §§ 91, 25 BRAGO betragen pauschal DM 75,00 (DM 65,79 zuzüglich DM 9,21 Mehrwertsteuer) und wurden bezahlt.

Quelle: Praxisurkunde